

Nr.: 122/2026

■ Dezernat	III - Mobilität & Infrastruktur	08.06.2026
■ Fachbereich	Verkehr & ÖPNV	
■ Verfasser/-in	Munzig, Doris	
■ Telefon	07621 / 410-3400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.07.2026

Tagesordnungspunkt

Antrag der Stadt Zell i.W. und der Gemeinde Häg-Ehrsberg auf (Teil-)Verzicht der Rückforderung von Schülerbeförderungskosten 2024/2025

Beschlussvorschlag

Auf die Rückerstattung von der Stadt Zell im Wiesental und der Gemeinde Häg-Ehrsberg erhaltener Zuschüsse nach der Satzung über die Schülerbeförderung für das Schuljahr 2024/2025 wird in Höhe eines Anteils von 25% (gerundet 28.455 € von insg. 113.818.,64 €) verzichtet.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	21.40	Schülerbeförderung
Produkt(e)	21.40.01	Schülerbeförderung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)	Der Landkreis sorg dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler die geeignete Schule erreichen können.	

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☐ nein ☒ ja,

☒ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	-28.455 €	2026	

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2025	2026	2027	2028	ab 2029
Bedarf	Erträge			(246.425) -28.455			
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge			250.000			
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2025	2026	2027	2028	ab 2029
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Auf der Grundlage der Satzung über die Schülerbeförderung gelten bestimmte Höchstbeträge für die Erstattung notwendiger Beförderungsleistungen je Schüler/in und Schuljahr. Im Verhältnis zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden als Schulträger handelt es sich um Zuschüsse zu dem von diesen organisierten Schülerverkehr mit Bussen bzw. Taxen.

Bei den Höchstbeträgen handelt sich gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung um:

- (keine) für Kinder in Schulkindergärten
- 3.250 € für Kinder in Grundschulförderklassen
- 1.400 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler

Die Anhebung des Höchstbetrags für Regelschülerinnen und -schüler von zuvor 1.250 € auf 1.400 €/Jahr wurde zuletzt durch Satzungsänderungsbeschluss des Kreistags vom 22.11.2023 vorgenommen (vgl. Vorlage Nr. 162/2023/1).

Gemäß § 24 der Satzung steht dem Landkreis ein Rückforderungsanspruch zu, sofern die Höchstbeträge überschritten werden. Dies stellt sich stets im Rahmen der nachlaufenden Abrechnung heraus, da die Beförderungskosten zunächst vom Landkreis pauschal übernommen werden. Überzahlte Beträge werden schließlich von den Schulträgern zurückgefordert.

Am 26.03.2026 hat die Verwaltung das Schuljahr 2024/2025 abgerechnet und die betroffenen Städte und Gemeinden als Schulträger über die Rückforderungsansprüche des Landkreises unterrichtet.

Für die Regelschüler/innen bzw. die Regelschulen ergab sich folgendes Gesamtbild:

Schulträger Stadt/Gemeinde	Schülerzahl	Kosten je Schüler	Höchstbetrags- überschreitung	Rückforderung
Efringen-Kirchen	296	38,35 €	- €	- €
GVV Vord. Kandertal	k.A.	- €	- €	- €
Hausen i. W.	62	1.044,49 €	- €	- €
Kandern	89	722,79 €	- €	- €
Kleines Wiesental	27	2.501,34 €	1.101,34 €	29.736,18 €
Malsburg-Marzell	13	3.004,14 €	1.604,14 €	20.853,86 €
Rheinfelden	0	3.336,57 €	- €	- €
Schliengen	267	495,78 €	- €	- €
Schönau	127	1.866,54 €	466,54 €	59.250,19 €
Schopfheim	22	2.434,80 €	1.034,80 €	22.765,67 €
Weil am Rhein	69	504,89 €	- €	- €
Zell i.W.	108	2.453,88 €	1.053,88 €	113.818,64 €
Regelschüler gesamt	1080		SUMME	246.424,53 €

Die Schulträger-Gemeinden haben teilweise Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, um den finanziellen Aufwand zu teilen. Dies gilt beispielsweise für die Stadt Zell im Wiesental und

die Gemeinde Hög-Ehrsberg, mit der die Stadt Zell auch eine Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft unterhält.

Mit Schreiben vom 18.05.2026 haben die Stadt Zell und die Gemeinde Hög-Ehrsberg einen Antrag auf Entgegenkommen bei den zurückgeforderten Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2024/2025 gestellt (vgl. Anlage). Begründet wird der Antrag mit der strukturellen Unterfinanzierung und der einseitigen und überdurchschnittlichen Belastung des ländlichen Raums. Es handelt sich um einen wiederholten Vorgang. Zuletzt hatten die Stadt und die Gemeinde in 2025 einen (Teil-)Verzichtsantrag gestellt, dem der Umweltausschuss mit Beschluss vom 08.10.2025 auf der Grundlage einer alternativen Berechnungsmethode im Umfang von knapp 50% entsprochen hatte (vgl. Vorlage Nr. 252/2025).

Die Stadt und die Gemeinde bitten nun, die Regelung des Vorjahres nochmals anzuwenden. Dies würde bedeuten, den Höchstbetrag für Regelschüler fiktiv auf 1.800 € pro Jahr anzuheben. Auf das abgerechnete Schuljahr 2024/2025 würde dies eine Entlastung i.H.v. 400 € x 108 Schülerinnen/Schüler = 43.200 € ergeben. Der Rückforderungsbetrag des Landkreises reduzierte sich von 113.818,64 € auf 70.618,64 €.

Für einen solchen Forderungs(teil)verzicht ist gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. g) der Umweltausschuss zuständig.

Finanzielle Rahmendaten

Im Haushaltsjahr 2025 wurden für die Schülerbeförderung insgesamt **6.934.045 €** aufgewendet, davon 2.346.862 € im Bereich der kreiseigenen Schulen und **4.587.183 € für die Schulen anderer Träger**. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen leicht unter dem damaligen Haushaltsansatz von 7.273.700 €.

Bei der Stadt Zell im Wiesental (mit Hög-Ehrsberg) übersteigen seit 2022/2023 die Beförderungskosten den Höchstbetrag und wachsen kontinuierlich an. Für das abgerechnete Schuljahr betragen diese insgesamt 265.018,64 € für 108 Schülerinnen/Schüler, im Vorjahr waren es 259.064,18 € für 116 Schülerinnen/Schüler.

Während die besondere finanzielle Herausforderung für die Stadt und die Gemeinde anerkannt werden kann, steht der Landkreis aktuell mit Haushaltssperre und voraussichtlich erforderlichem Nachtragshaushalt 2027 nicht besser da. In Abwägung aller Aspekte schlägt die Verwaltung daher eine Einzelfallentscheidung zugunsten der antragstellenden Gemeinden im Umfang von 25% der beanspruchten Rückforderung vor.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

■ Anlagen

- Schreiben vom 18.05.2026